

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot der
Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige
in der Stadt Eschweiler vom 03.09.2025**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehörden-gesetz(OBG)- vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602 BGBI. II 454-1) in der bei Erlass dieser Verordnung jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 03.09.2025 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Ab- und Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Ab- und Weitergabeverbot

- (1) Die Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige ist auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler verboten.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Ab- und Weitergabe von Lachgas aufgrund ärztlicher Anordnung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot der Ab- und Weitergabe gemäß § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.